



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

CG-Veranstaltungstechnik GmbH

FOODTRUCK

1. Geltung der Bedingungen:

Die Lieferung, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn das Unternehmen sie schriftlich bestätigt.

2. Vertragsabschluss:

Alle Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Auslieferung oder Versendung der Ware zustande. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben, sofern von uns nicht Spezialvollmachten erteilt werden. In allen Fällen, in denen wir ohne unser Verschulden an der rechtzeitigen Auslieferung gehindert werden, sind wir von der Lieferpflicht befreit.

3. Miete und Zahlung:

Die Mietzeit beginnt bei Abholung durch den Kunden bzw. Auslieferung durch uns und endet bei Rückgabe durch den Kunden bzw. Abholung der Firma CG-Veranstaltungstechnik GmbH. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Bei Lieferung gegen Rechnung ist diese sofort zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeitsdatum schuldet der Kunde Verzugszinsen, sowie alle weiteren mit der Zahlungseintreibung verbundenen Kosten.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.

4. Regelung der mietweisen Überlassung bzw. Lieferung bei Verkauf:

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Leistung von Anzahlungen erfüllt hat.

Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen.

Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens unserer Vorlieferanten, berechtigen uns unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen entweder zur Verlängerung der Fristen oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle einer direkten Lieferung ab Lager unseres Lieferanten, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Käufer und zwar auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen wie z.B. die Aufstellung übernommen haben.

Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die Zustimmung des Vermieters. Hinsichtlich des einwandfreien Zustandes der Mietsache hat der Mieter bei Empfang unverzüglich Prüfungs- und Rümpflicht, mit deren Nichtausübung die Mängelfreiheit als bestätigt gilt.

5. Gefahrenübergang und Haftung:

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Mietgegenstandes auf den Besteller/Mieter über. Vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und solange sich der Mietgegenstand im Besitz des Bestellers befindet, haftet der Besteller/Mieter für alle am und durch den Mietgegenstand entstehenden Schäden, es sei denn, die Schäden sind auf Fehler unsererseits zurückzuführen. Der Besteller/Mieter haftet ebenso für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung/Bedienung des Mietgegenstandes zustande kommen. Bei Diebstahl einer unserer Gegenstände haftet der Mieter und ist verpflichtet, uns sofort nach Bemerkung des Diebstahles zu benachrichtigen.

Dem Besteller obliegt es den Mietgegenstand, sofern es sich um ein elektrisch betriebenes Gerät handelt, mit entsprechendem Strom zu versorgen. Für eventuelle Stromausfälle oder Stromunterversorgung und Falschanschlüsse haften wir nicht

6. Eigentumsvorbehalt:

Unsere Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften – unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf.

Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an uns bis zur Höhe unserer Forderung gegen ihn im Voraus ab. Der Kunde ist verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung mitzuteilen.

7. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnungsverbot, Auslandslieferungen:

Als Erfüllungsort für Zahlungen gilt unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung der Sitz unseres Unternehmens in Grieskirchen als vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Bei Exportgeschäften ist der Kunde alleinig verpflichtet, für die notwendigen Export-, Zoll- und sonstigen Bewilligungen und dergleichen auf seine eigenen Kosten, zu sorgen.

8. Stornierung eines Kauffahrzeuges

Die Stornierung eines angenommenen Auftrages ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich.

Bei einer Stornierung nach Auftragserteilung sind 50% des Bruttoverkaufspreiss zu leisten.

Bei einer Stornierung 4 Wochen vor Auslieferungsdatum berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 100% des Bruttoverkaufspreises.

8. Vereinbartes Rücktrittsrecht/ Stornogeühr:

Stornierungen des Vertrages können nur in schriftlicher Form vom Vermieter akzeptiert werden. Wird die Vermietung des Fahrzeuges seitens des Mieters storniert und somit der Mietvertrag annulliert, fallen folgende Kosten für den Mieter an.

- **Stornierung erfolgt weniger als 30 Tagen vor dem Datum der Abholung/Auslieferung: 70 % des Gesamt-Mietpreises zzgl. 100% der Kosten schon geleisteten Sonderarbeiten werden dem Mieter berechnet.**
- **Stornierung erfolgt mehr als 30-90 Tagen vor dem Datum der Abholung/Auslieferung: 50% des Gesamt Mietpreises zzgl. 100% der Kosten der schon geleisteten Sonderarbeiten werden dem Mieter berechnet.**

9. Annahmeverzug

Im Falle unseres berechtigten Rücktritts oder unberechtigten Rücktritts des Kunden vom Vertrag, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe

von 70 % des Auftragswertes zuzüglich UsT ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist vom Verschulden unabhängig.

10. Versicherung bei Vermietung:

Das Mietobjekt ist zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert. Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Untergang und sonstige Unfallschäden und Beschädigungen des Fahrzeuges gehen, sofern nicht im Mietvertrag einvernehmlich eine Haftungsreduktion vereinbart wurde, ebenfalls zu Lasten des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeigen an den Vermieter auszufolgen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegner, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, abzugeben. Der Mieter haftet dem Vermieter bei Unterlassung dieser Verpflichtung für alle daraus resultierenden Nachteile.

Der Mieter haftet bei Auftreten eines Schadens für alle dem Vermieter entstehenden Schäden, (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) d.h. insbesondere für Reparatur, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat, und auch für den Ersatz des entgangenen Gewinnes (z.B. entgangene Mieteinnahmen). Die Bestimmung des zu ersetzenden Schadensbetrages hat, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges nicht vorgenommen wird, durch Gutachten eines unabhängigen gerichtlich beideten Sachverständigen zu erfolgen.

11. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat den Mietgegenstand in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat. Weist der Gegenstand einen Defekt auf, hat der Mieter die Kosten eines Ersatzes zu tragen.

Für übermäßig verschmutzte Mietgegenstände hat der Besteller eine Reinigungspauschale zu zahlen.

12. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

Jegliche Haftung seitens des Vermieters für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Mietgebrauch ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen drei Tagen ab Lieferung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Abweichung der gesetzlichen Bestimmungen ein Jahr und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert, noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, dies gilt auch für die ersten sechs Monate nach Übergabe. Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits vom Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Geräten, welche wir zu Service-, Reinigungs- oder sonstigen Zwecken vom Kunden übernehmen.

Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung. Das Regressrecht des Kunden nach §933b ABGB ist uns gegenüber ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beträgt nicht drei, sondern ein Jahr.

13. Allgemeines

13.1. Der Besteller hat Mitarbeitern der Firma CG-Veranstaltungstechnik GmbH jederzeit freien Zutritt zur Überprüfung der gemieteten Gegenstände am Einsatzort zu gewähren. Es ist dem Besteller und allen anderen Personen untersagt, die Mietgegenstände zu öffnen oder Reparaturen an ihnen vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich von uns erlaubt wurde.

13.2. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen (Pönalzahlung gemäß Punkt 9.) bei Annahmeverzug sowie Stornogeühr bei Rücktritt (Punkt 8) einverstanden ist.

13.3 Anlieferung/Abholung

CONTAINER: Die Anlieferung/Abholung des Containers erfolgt auf einem Hänger, die Zufahrt bis zum Standplatz mit dem Zugfahrzeug muss durch den Auftraggeber sichergestellt werden. Für die **Be- und Entladung** ist ein Kran bzw. Stapler (lange Gabeln) notwendig. (Gewicht ca. 3000 kg)
Der Auftraggeber hat für die ordnungsgemäße und zeitgerechte **Be- und Entladung** zu sorgen und die Kosten und das Risiko hierfür zu übernehmen.
Bei Verzögerungen der Anlieferung/Abholung verursacht durch den Auftraggeber wird pro angefangener Stunde Wartezeit für den Fahrer ein Stundensatz von € 60,- netto verrechnet! Der Standplatz des Containers muss einen befestigten Untergrund haben.
Der Auftraggeber verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Be- und Entladung des Containers zu sorgen.

FOODTRUCK/ROADRUNNER Bei Verzögerungen der Anlieferung/Abholung verursacht durch den Auftraggeber wird pro angefangener Stunde Wartezeit für den Fahrer ein Stundensatz von € 60,- netto verrechnet!

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Grieskirchen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht.

15. Freizeichungsklausel

Die CG-Veranstaltungstechnik GmbH weist darauf hin, dass beim Betrieb des Foodtrucks die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners fällt. Dieser hat für das Vorliegen der nötigen rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere aus dem Gewerberecht, die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes sowie aller in Frage kommenden Verwaltungsvorschriften, Gesetze und die Einholung sämtlicher erforderlichen Bewilligungen selbst Sorge zu tragen.

Sollten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden und ein Betrieb des Foodtrucks daher nicht möglich sein, liegt darin kein Mangel, den die CG Veranstaltungstechnik GmbH zu verantworten hätte. Die Gewährleistungsfrist wird generell auf ein Jahr beschränkt und vereinbart, dass die Beweislast dem Vertragspartner obliegt.

Insbesondere übernimmt die CG-Veranstaltungstechnik GmbH – ausgenommen bei Vorsatz – keinerlei Haftung für Schäden jeglichen Art, beispielsweise Einkommenseinbußen oder für Strafen.

Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung allfälliger künftiger Schadensersatzansprüche durch Behörden oder Geschädigte völlig klag und schadlos. Für den Fall, dass ein Verzicht nicht wirksam zwischen den Vertragspartnern erklärt werden kann vereinbaren diese, dass allfällige Ansprüche verjähren, sofern sie nicht binnen 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.